

# § 28 NÖ SHG Hilfsmittel

NÖ SHG - NÖ Sozialhilfegesetz 2000

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Hilfsmittel dienen zur Bewältigung des durch die Beeinträchtigung erschwertem täglichen Lebens und sollen dazu beitragen, das Ziel des § 24 Abs. 3 zu erreichen. Zu den Kosten ihrer Beschaffung sowie zur Instandsetzung oder zum Ersatz (wenn sie unbrauchbar oder derart veraltet sind, dass sie im Vergleich zu neuen Hilfsmitteln nicht mehr ihren Zweck erfüllen) können Zuschüsse geleistet werden.

(2) Insbesondere sind das folgende Hilfsmittel:

1. orthopädische Hilfen,
2. elektronische Hilfen,
3. Blinden- und Partnerhunde,
4. Elektrofahrstühle, etc.,
5. Zuschüsse zur Adaptierung bzw. zum Kauf eines Kraftfahrzeuges,
6. Zuschüsse zu Um-, Ein- oder Zubauten in Wohnungen oder Wohnhäusern.

(3) Das Land erbringt diese Leistungen durch Geld- oder Sachleistungen als Träger von Privatrechten und es besteht darauf kein Rechtsanspruch.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)